

**Antrag zur 39. Gemeinderatssitzung
vom 28. November 2017**

2017/279 2. Festlegung Gemeindesteuerzuschlag für das Steuerjahr 2017

vertraulich

Antragsteller Gemeindevorsteherung

Sachverhalt Gemäss Gemeindegesetz vom 20. März 1996 Art. 40 Abs. 2 lit. f) obliegt es dem Gemeinderat, den Gemeindesteuerzuschlag für die Vermögens- und Erwerbssteuer festzulegen. Aufgrund der erfreulichen Gemeinderechnungen in den letzten Jahren wurde der Gemeindesteuerzuschlag jeweils auf dem gesetzlichen Minimum von 150 % festgesetzt. Nachdem auch in den kommenden Jahren mit einer mindestens ausgeglichenen Gemeinderechnung gerechnet werden kann, schlägt die Gemeindevorsteherung vor, den Gemeindesteuerzuschlag für das Steuerjahr 2017 wiederum mit 150 % festzulegen. Bei der Berechnung der Vermögens- und Erwerbssteuer für den Voranschlag 2018 kam ebenfalls der Gemeindesteuersatz von 150 % zur Anwendung.

Antrag Die Gemeindevorsteherung beantragt, den Gemeindesteuerzuschlag für die Vermögens- und Erwerbssteuer für das Steuerjahr 2017 auf 150 % festzulegen und diesen Beschluss gemäss Gemeindegesetz vom 20. März 1996 Art. 41 Abs. 2 lit. a) zum Referendum auszuschreiben.

Kosten Budget: CHF

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst, den Gemeindesteuerzuschlag für die Vermögens- und Erwerbssteuer für das Steuerjahr 2017 auf 150 % festzulegen und diesen Beschluss gemäss Gemeindegesetz vom 20. März 1996 Art. 41 Abs. 2 lit. a) zum Referendum auszuschreiben.

Abstimmungsergebnis

Zustimmung

Ablehnung

einstimmig

mehrheitlich

Ergebnis:

